



UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 881 Book D3.Yv Volume

Dittenberger Library 1907

Ap 08-5M

1. Integram esse Demosthenis Philippicam II. apparet ex dispositione.
1828. Auctum.
2. Quaeritur, num duo loci Demosthenici de Decadarchia et Tetrarchis a Philippi in Thessalia constitutis sibi repugnent. 1830. Vern.
3. Osclenditur Hezesippi esse orationem de Halonneso. 1830. Auct.
4. Notitia codicum Demosthenicorum I. 1833. Auct.
5. Notitia codicum Demosthenicorum II. 1834. Vern.
6. Notitia codicum Demosthenicorum III. 1834. Auct.
(Odysee VII. übersetzt von Konrad Schweick.)
7. Notitia codicum Demosthenicorum IV. 1835. Vern.
8. Notitia codicum Demosthenicorum V. 1836. Vern.
9. Demosthenis Philippicam III. habitam esse ante Chersonesiticam. 1837. Auct.
10. Herrn Dr. Theod. Heyse Beschreibung der griechischen Codices des Demosthenes zu Rom. 1838. Frühj.
11. Sine restituendum κίττολόγος pro κίετολόγος nunc recepto in Demosth.
Cor. §. 260. p. 313 extr. ? 1840. Auct.
12. Die Aechtheit der Urkunden in des Demosthenes Rede vom Kranze vertheidigt gegen Herrn Prof. Drayzen. 1841. Herbst.
13. Fortsetzung. 1842. Herbst.
14. Fortsetzung. 1843. Frühj.
15. Schluss. 1844. Frühj.
16. Nachtrag zu der Abhandlung über die Aechtheit der Urkunden bei Demosthenes. 1845. Frühj.
17. Demosth. Cor. §. 169. 1849.
18. Demosthenis oratio de symmoriis §§. 14-30. 1852. Vern.
19. Σ codicis Demosthenici conditio describitur. 1853. Auct.

J. J. Voemel
Neunzehn programme über Demosthenes.

16
Mit hoher Genehmigung

Eines Hochwürdigen ev. luth. Consistoriums

zeigt die

Öffentlichen Prüfungen

und die

Progressionsfeierlichkeit

des

Gymnasiums

ehrerbietigst und ergebenst an

Dr. Johann Theodor Vömel

Rector und Professor.

Frankfurt am Main,

gedruckt bei Heinrich Ludwig Brönnner.

1845.

Nachtrag zu der Abhandlung über die Aechtheit der Urkunden bei Demosthenes.

Nachdem Herr Professor Droysen in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1839 einen Hauptangriff auf alle Urkunden in der demosthenischen Rede vom Kranze gemacht und ich in den Programmen 1841 — 1844 und im Rhein. Museum 1842, wenn auch nicht die Möglichkeit der Unächtheit einzelner geläugnet, die Aechtheit gegen die von Droysen vorgebrachten Gründe zu behaupten versucht, und den Begriff „Aecht“ dahin näher bestimmt hatte, dass die Urkunden zwar nicht von Demosthenes selbst herrührten, aber auch nicht für die Schule gemacht, sondern aus ächten Quellen genommen seyen; so wird dies Gebiet zu bearbeiten von zwei andern um die Kritik und das Verständniss der attischen Redner verdienten Männern und gründlichen Kennern der griechischen Sprache in folgenden Abhandlungen fortgesetzt: Frid. Franke De Decretis Amphictyonum quae apud Demosthenem reperiuntur. Lips. Sumpt. Einhorn. 1844. — Ant. Westermann. De litis instrumentis, quae exstant in Demosthenis orat. in Midiam. Lips. Typ. Staritz. 1844. Es lässt sich von vornherein erwarten, dass von solchen scharfsinnigen Gelehrten und wahrheitsliebenden Männern auch in diesen ihren Arbeiten die Wissenschaft gefördert werde.

Die Amphiktyonendecrete.

Herr Dr. Franke erklärt die in der Rede De Corona enthaltenen beiden Amphiktyonendecrete für erfunden. — In den Delphicis hat E. Curtius nicht nur alle bis jetzt bekannten Amphiktyonendecrete zusammen angeführt, sondern auch fünf neu aufgefundene mitgetheilt. Dadurch sehen wir wieder, wie jezt durch die Inschriften ein Tag den andern lehrt, und unsere Erwartung von der Zukunft steigert sich, wenn Reisende, wie Le Bas, Tausende von bisher unbekanntem Steinen entdeckt haben, und durch die vorliegenden Amphiktyonendecrete überzeugen wir uns nun klar, dass die Amphiktyonenversammlung grosse Veränderungen in ihrer Verfassung erfahren hat, vorzüglich durch den ätolischen Bund und durch die Römer. So wird namentlich das *κοινὸν συνέδριον τῶν Ἀμφικτυόνων* von Meier in Hall. Lit. Zeit. 1843

Nr. 233 als römische Einrichtung wahrscheinlich gemacht. Es kann also von diesen spätern Amphiktyonendecreten für oder gegen die frühern nichts gefolgert werden. Wohl aber würde ich jetzt nach reichlicher fliessenden Quellen in Abschn. IV manches anders schreiben als vor fünf Jahren. Welche Beweise also Franke von der Form dieser Decrete hernimmt, kann ich nicht gelten lassen, und glaube auch nicht, dass Franke Recht hat, wenn er diesen spätern Inschriften für vorliegende Untersuchung mehr Gewicht beilegt als dem von mir angeführten Herodot, wozu ich noch Strabo IX, 3, 17 fügen will. Dagegen brachten mich Franke's andere Gründe dazu, dass ich seinem Endresultate beistimmen muss.

Nämlich, um gleich an diese Bemerkung über die Amphiktyoneninschriften anzuknüpfen, so zeigt die von mir Abschn. IV, p. 16 angeführte Inschrift Nr. 1689^b durch ihr wiederholtes *ἔδοξε τοῖς ἱερομνήμοσι καὶ τοῖς ἀγοράταις* unwidersprechlich, dass das im erstern Amphiktyonendecret bei Demosthenes Coron. §. 154 *ἔδοξε τοῖς Πυλαγόροις καὶ τοῖς* etc. wohl recht *σέυν* könnte. Es nöthigt mich aber die natürlichste Auffassung von der Stelle Aeschin. Ctes. §. 117 unter *τῶν ἄλλων Πυλαγῶρων μεθεστηκότων* nicht die atheniensischen, wie ich früher that, sondern alle andere Pylagoren zu verstehen, weil *μεθεστηκότων* nicht heisst „abwesend“, sondern „weggegangen.“ Die zwei übrigen attischen Pylagoren aber ausser Aeschines und der Hieromnemon waren nicht weggegangen, sondern gar nicht gekommen in die Versammlung. Denn der Hieromnemon Diognetus und der Pylagore Midias waren krank, und Aeschines hätte, wenn er Athenienser, d. h. den einen noch übrigen attischen Pylagoren Thrasykles, gemeint hätte, *Θρασυκλέους* sagen müssen, wie Böhneke richtig bemerkt hat p. 500, wo sich überhaupt über die vorliegende Stelle treffliche Bemerkungen finden. Auch kann es nicht gut heissen „auf andere Meinung gebracht“, wie Bremi und Westermann wollen, da, was ebenfalls Böhneke bemerkt, die Zuhörer doch nicht schon durch den Anfang der Rede des Aeschines umgestimmt worden sind, und nicht sehr weit davon §. 122 *καὶ μετέστην ἐκ τοῦ συνεδρίου* im eigentlichen Sinne steht. Die ganze schwierige Stelle, deren verschiedene Erklärungen Herr Franke mit Genauigkeit behandelt, lautet so §. 117: *Ἀρχομένον δέ μου λέγειν καὶ προθυμότερόν πως εἰσεληλυθότος εἰς τὸ συνέδριον τῶν ἄλλων Πυλαγῶρων μεθεστηκότων ἀναβοήσας τις Ἀμφισσέων* etc. Um das Hysteronproteron zu vermeiden, will Franke *εἰς τὸ συνέδριον* streichen und *εἰσεληλυθότος* vom Eingehn der Rede verstehn. Allein das von allen Handschriften Bewahrte hier zu streichen, kann ich nicht billigen, lieber würde ich *ἐκ τοῦ συνεδρίου* schreibend es mit *μεθεστηκότων*, oder *εἰς τὸ συνέδριον* mit *ἀναβοήσας* verbinden „in die Sitzung hinein schreiend“ wie man sagt *εἰς πολλοὺς λέγειν*, und Aeschin. Ctes. §. 45: *εἰς τὸ βουλευτήριον ἀναβόηθηται*. Auch führt Franke kein Beispiel an, wo *εἰσερχεσθαι* so ohne Beisatz in diesem metaphorischen Sinne gebraucht wäre. Endlich geht kurz vorher *εἰσελθεῖν εἰς τὸ συνέδριον καὶ εἰπεῖν*. Ich hielt aber und halte jenes für kein Hysteronproteron, schon wegen der Verschiedenheit der Tempora, es steht das Participium (Praesentis et) Imperfecti mit dem Participium (Perfecti et) Plusquamperfecti zusammen, und *καὶ* knüpft eine Steigerung an. Ich übersetze: Als ich aber zu reden anfang, auch schon sehr bereitwillig in die

Sitzung eingetreten war, während die andern Pylagoren weggegangen waren, schrie einer der Amphissenser auf u. s. w. *.

Waren aber alle Pylagoren bei dieser Sitzung, in welcher der erste Beschluss, das heilige Land zu umgehen, gefasst wurde, abwesend und auch Aeschines nach seinem Vortrag wieder hinausgegangen (Ctes. §. 122), so passt das erste Amphiktyonendecret nicht zu Coron. §. 154. Und da es zu keiner andern Veranlassung passen kann, so muss man diese Urkunde für erfunden erklären.

Wir wenden uns zu der andern Hauptstelle. Dem. Cor. §. 151: *Τὸ μὲν πρῶτον ὁ Κόττυφος αὐτῶν τῶν Ἀμφικτυόνων ἤγαγε στρατιάν. ὡς δ' οἱ μὲν οὐκ ἦλθον οἱ δ' ἐλθόντες οὐδὲν ἐποίουν εἰς τὴν ἐπισοῦσαν Πυλαίαν ἐπὶ τὸν Φίλιππον εὐθὺς ἡγεμόν' ἦγον οἱ κατεσκευασμένοι.*

Weil in dem zu dieser Stelle gegebenen Amphiktyonendecret *ἑαρινῆς Πυλαίας* steht, wollten Böckh und Andere dieses Datum in *ὀπωρινῆς Πυλαίας* ändern. Dagegen war erinnert worden, dass dies dem Strabo zufolge (IX, 3, 7) *μετοπωρινῆς* heissen müsste. Mit Unrecht. Denn man sehe jetzt die angeführten Inschriften bei Curtius Nr. 40 ff., wo in drei Inschriften *Πυλαίας ὀπωρινῆς* vorkommt. Dennoch schien mir diese Aenderung mehr erwünscht, als gegründet, ich wollte daher der Sache lieber durch Erklärung zu Hülfe kommen, und setzte ein Comma nicht wie bisher hinter *ἐποίουν*, sondern hinter *Πυλαίαν*, indem ich *οἱ μὲν οὐκ ἦλθον οἱ δ' ἐλθόντες* mit *εἰς τὴν ἐπισοῦσαν Πυλαίαν* verband und für die kleine Sperrung *οὐδὲν ἐποίουν* mehr als ein Beispiel bereit hatte. Auch konnte ich mich nicht überzeugen, dass Demosthenes *εἰς* mit *ἐν* verwechselt hätte. So gewann ich, dass noch im Frühjahr, auf der ausserordentlichen Amphiktyonenversammlung, das Decret gefasst wurde, dass dem Philipp der Feldzug gegen die Amphissenser übertragen werden sollte. Wenn ich aber bedenke, 1) dass auch Demosthenes in dieser Stelle den Feldzug gegen die Amphissenser nach dem des Kottyphus dem Philippus übertragen lässt, 2) dass der Beschluss im Frühjahr nur eventuell seyn könnte, falls die Amphissenser dem Auferlegten seiner Zeit nicht nachgekommen seyn würden, und dass diese wesentliche Bedingung im Decret nicht fehlen dürfte, 3) dass *ἐπὶ τὸν Φίλιππον ἡγεμόν' ἦγον* zunächst nicht heisst „Philipp zum Feldherrn machen“; wenn ich dies alles bedenke, so muss ich Franke danken, dass er mit guten Beispielen an den Gebrauch von *εἰς* auf eine zukünftige Zeit erinnert hat. Dann sagt aber des Demosthenes und Aeschines Erzählung, dass Philipp auf der Herbstpyläa zum Feldherrn gewählt worden ist. Damit aber, dass mir mein auf die eben behandelte Stelle gegründeter Stützpunkt genommen

*) Richtig erinnert Franke gegen Böhnecke p. 500, dass Aeschin. ib. §. 116 *εἰςέφερον δόγμα* nicht vom bloßen Vorhaben zu verstehen sey. So hatte ich es auch nicht verstanden, wenn ich a. a. St. sagte: „von einer noch nicht vollendeten Sache.“ Hiermit wollte ich sagen, dass die Amphissenser den eingebrachten Beschluss nicht durchsetzten.

ist, bin ich auch genöthigt, das zweite Amphiktyonendecret Cor. §. 155 fallen zu lassen, somit auch die dazu gehörige Chronologie im Rhein. Mus. 1842 p. 561 f. zu berichtigen.

Was Franke gegen Böhneke's Hypothese, dass diese beiden Decrete, auch das erste, nach dem von Kottyphus geführten Feldzuge gefasst worden seyen, vorbringt, halte ich für durchaus begründet.

Wir kommen auf die *Χρόνοι*. Es ist zwar unhaltbar, worauf hier Franke Gewicht legt, dass Demosthenes nicht sage: *λέγε δὴ καὶ τοὺς χρόνους ἐν οἷς ἐπυλαγόρησεν οὗτος. εἰσὶ γὰρ καθ' οὓς ταῦτ' ἐγίγνετο*, sondern „quando *ἔκαστα*, i. e. duo illa decreta, quae supra commemoravit, facta essent.“ Denn das einemal, §. 153, sagt Demosthenes allerdings *ἐν οἷς ἔκαστα*, aber das andremal, unmittelbar vor dem Lesen, *ἐν οἷς ταῦτα*. Allein wenn Philipp nicht auf der Frühjahrsfyläa, sondern im Herbst gewählt worden ist, so passt auch nicht mehr *Ἀρθιστηριῶνος ἔκτη ἐπὶ δεκάτῃ*, mag man nun *ἐπυλαγόρησε* suppliren, was vorausgeht, und es in der Urkunde für „Pylagoras werden“ nehmen, während es unmittelbar vorher, in der Rede, wie sonst immer, heisst „Pylagoras seyn“, oder mag man *ταῦτ' ἐγίγνετο* suppliren. Denn im Herbst war Aeschines nicht mehr Pylagoras und im Frühjahr ist das letzte Decret nicht gefasst.

Eine schwierige Frage aber bleibt noch: worauf geht dieses *ταῦτα*? Zu sagen: „Auf das letzte Decret“ wäre am natürlichsten. Allein dies ist im Herbst gefasst, als, wie gesagt, Aeschines nicht mehr Pylagoras war. Ich glaube daher, dass auch in dem letzten Decret das Benehmen der Amphissenser als Motiv angeführt war, warum die Amphiktyonen nun Philipp zum Feldherrn wählten, sodass Demosthenes mit Recht sagen konnte: dieses ist geschehen (d. h. so haben sich Amphiktyonen und Amphissenser benommen) zu der Zeit, in welcher Aeschines Pylagoras war, worauf dann (im folgenden Jahr Olymp. 110, 2 Herbst) Philipp gewählt worden ist. Demnach passt auch diese Urkunde nicht hierher; dann muss man aber auch von ihr sagen, dass sie erfunden sey. Denn niemand wird ein blosses Datum ohne weiteres davor und darnach, also ohne Zweck, aufbewahrt haben.

Wie Hr. Dr. Franke, so macht auch Hr. Prof. Westermann in seiner Schrift viele triefrige Bemerkungen, die von jedem Freunde der attischen Reden mit Vergnügen gelesen werden. Das Resultat aber seiner Untersuchung alle Urkunden in der *Midiana* zu verwerfen scheint mir nicht sicher begründet. Denn wir halten an dem Satze fest: Das Ueberlieferte gilt für ächt, so lange nicht seine Unächtheit sicher nachgewiesen ist. Westermann's Gründe nun, die ich mit Bemerkungen glaube begleiten zu müssen, sind folgende:

Die Zeugnisse.

1) Das Zeugniß §. 22 ist aus §. 16 genommen, obgleich nicht genau. Denn in dem Zeugniß wird nur ein Kranz und ein goldgesticktes Kleid erwähnt, welche Stücke Midias

verdorben habe, da doch §. 16 von einem Kleide und mehren Kränzen. und §. 25 von mehren Kleidern und mehren Kränzen gesprochen wird.] Dagegén sage ich: so gut §. 16, wo ein Kleid, und §. 25, wo mehre Kleider erwähnt werden, sich, wenn man will, widersprechen, und der Widerspruch nur oratorisch ist, indem eine Kleidung auch mehre Kleider einschliessen kann, und wenn unter mehren Kränzen einer davon verdorben wird, man auch sagen kann, diese Kränze wären verdorben worden, grade so viel und so wenig widerspricht jenen Stellen das Zeugniß, das sich nur genauer und der Wahrheit getreuer ausdrückt.

Demosthenes fordert das Zeugniß des Goldarbeiters vorzulesen mit den Worten: λέγε μοι τὴν τοῦ χρυσοκόου πρότην λαβὴν μαρτυρίαν, und es folgt für das Gesagte kein anderes Zeugniß nach.] D. h. Demosthenes lässt das Zeugniß des Goldarbeiters als das erste aller Zeugnisse vorlesen. „Dies lies zuerst, dann die andern.“ Wie dies Buttmann erklärt hat, der das πρότην auf eine lange Reihe. ausgefallener Zeugnisse bezieht. Es kann aber auch in Beziehung auf das unmittelbar Vorhergehende ἐξελέγξω δὲ πρότον μὲν ὅσ' αὐτὸς ὑβρίσθη, ἐπειθ' ὅσ' ὑμεῖς gesagt seyn. Die Beweise für die weitem persönlichen Kränkungen kommen dann §. 82. „Allein was §. 82 vorkommt, sagt Buttmann, ist dem §. 22 Enthaltene fremd, es hat mit der Hauptsache, den Kränkungen, nichts zu thun.“ Mag seyn; es mögen Zeugnisse nach dem ersten verloren gegangen seyn. Gegen die Aechtheit des ersten Zeugnisses kann dies nichts beweisen. Aber sind denn das §. 77 ff. Erwähnte keine Kränkungen, dass Midias schon 8 Jahre lang unter allerlei Vorwänden die Busse dem Demosthenes nicht bezahlte, zu welcher er wegen der Verbalinjurien gegen Demosthenes selbst, dessen Mutter und Schwester verurtheilt worden war, wie er unter dem Titel des Umtausches ihm in's Haus gestürzt und die Thüren aufgebrochen hatte? Eben so wenig könnte man §. 23: περὶ ὧν τοὺς ἄλλους ἠδίκηκεν — ὧσπερ εἶπον ἐν ἀρχῇ τοῦ λόγου geltend machen, selbst wenn, wie Buttmann meinte, eine Lücke in der Rede wäre, worauf sich diese Stelle bezöge. Buttmann will nemlich die Lücke so beweisen: „Diese Worte, §. 23, können nicht auf §. 7 εἰς ὑμᾶς καὶ εἰς τοὺς νόμους καὶ εἰς τοὺς ἄλλους ἅπαντας ὑβρισκότα sc. ἐπίδειξω Μειδίαν gehen, weil dies dafür zu kurz gesagt ist, und sie können nicht auf die weitere Ausführung §. 19 gehn, weil dies nicht ἐν ἀρχῇ gesagt ist. Also muss zwischen §. 19 und §. 23 ein längerer Abschnitt gestanden haben, nach welchem in §. 23 das §. 19 Gesagte vergleichsweise als ἐν ἀρχῇ gesagt erscheinen konnte.“ Allein Buttmann hat hierbei übersehn, dass es schon §. 1 heisst: τὴν ὑβρίν ἢ πρὸς ἅπαντας αἰεὶ χρεῖται Μειδίας. Darauf folgt die Propositio §. 7 ἐπίδειξω Μειδίαν τοῦτο μὴ μόνον εἰς ἐμέ, ἀλλὰ καὶ εἰς ὑμᾶς etc. ἅπαντας ὑβρισκότα. Dann die Deduction des zweiten Punktes §. 8 ὅτι δημοσίᾳ συμαίρει μηδενὶ μηδὲν ἐξείναι τοιοῦτο ποιεῖν, ὡς ὑπὲρ κοινοῦ τοῦ πράγματος ὄντος. §. 19 ἔχω δὲ λέγειν καὶ ποηρίας ἐτέρας etc. Diese Andeutungen werden hinreichen zu beweisen, dass der Zusammenhang vollständig und an keine Lücke zu denken ist.

2) Das Zeugniß §. 82 beweis't nicht alles, was von §. 78 an zu beweisen ist.] Dies Zeugniß beweis't aber das Resultat von all' den vorher angeführten Vorgängen.

καὶ οὖν λελογγῶτα Μειδίᾳ ἐξούλης ist nicht attisch.] Es werfen zwar die Atticisten

(Lucian. Solóc. cap. 7) *λλογχα*. Es kommt aber doch bei attischen Dichtern vor, Eurip. Tróad. vs. 247 und sonst. Und *λαγχάνειν κρίσω* ist wenigstens nicht unrichtig, obgleich *λαγχάνειν ἐξούλης* genug und *λαγχάνειν δίκην ἐξούλης* das vollständige Gewöhnliche gewesen wäre, welches beides §. 81 vorkommt. *κρίσω ἐξ. λαγχ.* eigentlich = das Gericht der Execution erloosen. *δίκην λαγχ.* = das Recht erloosen.

Dass, wie im Zeugnisse steht, 8 Jahre verflossen seyn sollen von der Actio rei judicatae, wegen des Midias Verbalinjuriem in des Demosthenes Haus nach der Mündigkeit dieses, bis zur Abfassung der Midiana, glaubt Hr. Westermann nicht, da doch §. 81 *λαχών. ἐξούλης πάλιν οὐδέπω καὶ τήμερον εἰσελθεῖν δεδύνημαι* steht, was auf einen langen Zeitraum hindeutet. Dass aber Westermann 15 Jahre seit jenen Verbalinjuriem bis auf die Midiana annimmt, spricht sogar eher gegen ihn. Es ergeben sich aber, wie ich in der Recension über Böhneke's Forschungen (Zeitschr. für Alterthumsw. dieses Jahres) zu zeigen glaube, acht Jahre, indem ich aus ganz andern Gründen, als um dies Zeugnis zu retten, folgende Chronologie setzen musste: Olymp. 103, 3: Demosthenes mündig. Midias beleidigt den Demosthenes. Dieser beschwert sich gegen die Vormünder. — Olymp. 104, 1: Demosthenes führt Process gegen die Vormünder. — Olymp. 104, 2—4: Späterhin nach diesem Process klagt er gegen Midias wegen der Injurien. Mid. §. 81. — Actio rei judic. — Olymp. 107, 1: Abfassung der Midiana, wofür ich die Beweise a. a. O. gebe. Man muss gestehn, dass, wenn dies Zeugnis falsch ist, sein Verfertiger im Gegensatze gegen die Ueberlieferung chronologische Untersuchungen angestellt hat, indem das Jahr der Midiana bekanntlich von Dionysius H. in Olymp. 107, 4 gesetzt wird. Ueber die übrigen Schwierigkeiten dieser Frage s. Böckh's Abh. „Die Zeitverhältnisse der Midiana.“

3) Zeugnis §. 93: *κακηγορίον* scheint nur hier vorzukommen.] Hudtwalcker V. d. Diäteten p. 61 f. will in *κακηγορίας* ändern. Buttmann dagegen (Ind. s. v.) und Schäfer verweisen auf die doppelte Form so vieler juristischen Wörter *ιον* und *ια*. Vgl. Lobeck. ad Phrynich. p. 517 ff. Wie leicht hätte man, wenn das Zeugnis aus §. 85 gemacht wäre, auch die gewöhnliche Form des Wortes daher nehmen können! Vgl. §. 81.

καταβραβευθέντα müsste *καταδικασθέντα* heissen.] Das wäre etwas anders, das hiesse „den verurtheilten“, jenes aber heisst „betrogen“ (eigentlich um den verdienten Kampfpriest gebracht. Buttmann a. a. St. gegen Hudtwalcker). Eustath. ad Hom. Iliad. A vs. 402: *καταβραβεύει αὐτόν* (sc. Ποσειδῶνα), ὅς φασιν οἱ παλαιοί, τοῦ φρυσικοῦ θεσμοῦ προθέμενος τὸ δίκαιον. Dass Eustathius hier nicht bloß die Sache, sondern auch den Ausdruck aus einem alten Gewährsmann nimmt, zeigt der Schol. ad l. c. vs. 399, der denselben Ausdruck von derselben Sache braucht, worauf Buttmann aufmerksam macht.

ἡ κυρία τῶ νόμον sollte heissen ἡ κυρία ἐκ τοῦ νόμου.] So wollte H. Wolf schreiben, wogegen schon Reiske bemerkte „addi nil opus est“ und Schäfer erklärt es für „dies legitima.“ Ich finde diesen Genitiv mit seinem Grundbegriff übereinstimmend „der vom Gesetz ausgehende Termin.“

γενομένης δὲ * ἐρήμου κατὰ Μειδίον. Immo ὀφλόντος δ' ἐρήμου Μειδίου.] Auch die *δίκη* wird *ἔρημος* oder *ἐρήμη* genannt, wie §. 81, und *κατὰ Μειδίον* steht wie ebend. *τούτω*.

Es ist verdächtig, dass das Zeugniß von denen ausgestellt wird, welche damals die Magistrate waren, deren Zeugniß allerdings das nachdrücklichste wäre. Aber Demosthenes sagt §. 85 nur: *ὡς ἐγὼ τῶν παραγενομένων τινὸς ἐπυνθανόμεην.*] Demosthenes hatte von einem der Anwesenden gehört, dass nach gefälligem Ausspruch des Schiedsrichters Midias an demselben Tage noch gekommen war. Dass es aber Midias versucht Schiedsrichter und Magistrate zu bestechen, um den Urtheilsspruch anders zu schreiben, und dass diese nicht darauf eingehen, dies lässt Demosthenes von den damaligen Magistraten und dem Schiedsrichter bezeugen. Darin liegt nichts Verdächtiges.

Dagegen fehlen die Zeugen von dem §. 86 f. Gesagten]. Demosthenes sagt auch nicht, dass er dies wolle bezeugen lassen. Und wenn er gesagt und Wort gehalten hätte, so fehlten uns eben die Urkunden.

4) In dem Zeugniß §. 107 über die Anklage auf die Ermordung des Aristarchus ist *κέρματα* ein lächerlicher Ausdruck statt *χρήματα*, dessen sich Demosthenes §. 104 dafür bedient]. Schäfer macht dagegen auf die Bestechlichkeit der Athenienser aufmerksam, die auch für geringes Geld zugänglich waren. So hatte Midias den Magistraten und dem Schiedsrichter nur 50 Drachmen (20 fl.) jedem angeboten (§. 85 u. 96), eine wahre Kleinigkeit für ein solches Wagniß, zusammen ein officielles Falsum zu begehen. Unter den *κέρμασι* des Blepsidemus, bei Aristophanes (Plut. vs. 379) *τὸ στόμ' ἐπιβύσας κέρμασι τῶν ἰητόρων* als *ἀπο σμικροῦ πάνν* bewirkt, will Chremylus 3 Minen (etwa 12 Carolin) verstehen, die ihm für 10 Minen angerechnet würden. Diese Stelle hat schon Buttmann mit der unsrigen verglichen. *Κέρματα* ist doch immer noch von *κερμάτια* verschieden.

Παραγράφασθαι heisst im attischen Process nie etwas anders als Einsprache machen, die der Angeklagte gegen den Ankläger einlegt. Das passt aber hier nicht, wo Ankläger das Wort von sich selbst brauchen. Vielleicht hatte der Verfasser des Zeugnisses an *μεταγράφασθαι* gedacht]. *Παραγράφασθαι* wird im attischen Process nicht blos von der Einrede gebraucht, sondern auch z. B. Demosth. Aristocr. §. 51: *ὅσους (sc. νόμους) ἐκ τῶν φρονιῶν νόμων παρεγραψάμην* „ich habe mir neben angeschrieben.“ Ebenso §. 63. Dann heisst es auch den Schiedrichter oder den Magistrat anschreiben lassen. Demosth. Böot. I §. 16: *παραγραφάμενοι Σόλωνά Ἐρχία διατητήν*. In unserer Stelle „die Anklage auf Mord den Magistrat für Demosthenes anschreiben lassen“, mit dem Nebenbegriff des „nebenbei“ auf betrügerische Weise, wie Reiske und Buttmann bemerken. Daraus entstand die Bedeutung des Betrügens überhaupt. Hesych. *παρέφησε: παρεγράφατο, ἠπάτησεν*.

*) δ' schreibt Westermann. In einer Urkunde möchte ich gegen gute Handschriften den hier so oft vorkommenden Hiatus auch nicht einmal in *δέ* u. *δι*gl. aufheben.

5) Das Zeugniß §. 121 ist ganz zusammengesetzt aus §. 116 f.] d. h. es stimmt damit ganz überein.

Χάρης ist Correctur von Reiske, es findet sich indess auch in meinem Urbin., aber nicht in *II, k, r*, wie Hr. Westermann nach Bekkers Varianten glauben musste, sondern *II*, welchen Codex mir Hr. Dr. Heyse nicht bloß für die *Midiana* noch einmal, sondern auch für andere Reden zum erstenmal verglichen hat, giebt *χάρης*, und, wie mir Hr. Dr. Dübner schreibt, fehlt in *k* und *r* dies Zeugniß. Für richtig aber habe ich nicht, wohl auch nicht Buttmann, den Namen gehalten, sondern nur wegen der Autorität der Handschriften aufgenommen. Ich halte es vielmehr für die noch übrige Endung eines Namens wie *Ἀρχιάρης*. Den Namen *Ἀρχίαρος* weist Keil *Analect. p. 76* und *247* nach.

ἦ nach *ἐδόθη* streicht mit Schäfer und der Zürcher Ausgabe Hr. Westermann. Ich halte es zwar auch für Repetition der vorhergehenden Sylbe, habe es aber doch bloß eingeklammert, weil es mit Ausnahme meines *Vind. 4* alle (?) Handschriften haben und zur *Noth* mit *εἰς τὴν βουλήν* verbunden werden könnte: „zu welcher Zeit die Eisangelie, die in den Senat gebrachte, gegen *Aristarch* gegeben worden ist.“

ὅπερ ist zwar nicht fehlerhaft, aber *κατά* wäre doch den Attikern gebräuchlicher.] Reiske *Ind. s. v. Ὑπέρ* erklärt „*De Aristarcho, betreffend, belangend.*“

τοῦτον ἀπὸν γερονέναι ἀπόχειρα schreibt Westermann mit der Zürcher Ausgabe, „*optimis et plurimis libris confirmatum,*“ statt *αὐτοῦ*, welches eine lästige Wiederholung ist.] Gerade weil mir *ἀπὸν* neben *ἀπόχειρα* eine leere Tautologie zu seyn schien, folgte ich lieber dem *Vind. 6*, als dem *Σ*, die sonst viel übereinstimmen. Dazu kommen noch meine *Codd. Vind. 4*, *Urbin.* und die Anderer. Ich gestehe aber zugleich, dass mir bei einer Variante wie *αυτον* und *αυτον* die Autorität der Handschriften weniger ein Motiv ist, als der Sinn und andere Gründe.

ὡς vor *ἐμβεβληκότα* streicht W. aus, ich klammerte es, als aus dem vorhergehenden wiederholt, ein.

Aber alle diese kritischen Schwierigkeiten sind auf das Urtheil über Aechtheit oder Unächtheit der Urkunden durchaus ohne einigen Einfluss. Das Einzige, was Hr. Westermann gegen die Sprache erinnern kann, ist, dass ihm *ἀξιούντα Ἀρίσταρχον ὅπως* spätere Gracität zu seyn scheint. Sieh dagegen jetzt Franke in obiger Schrift p. 14. In der Bitte liegt immer auch die Absicht, zu suchen, wie man etwas erhalten und bewirken könne. Daher kann auch *ὅπως* nach den *Verbis* des Bittens stehen. *Plat. Rpb. VI p. 488 C; δεομένους καὶ πάντα ποιοῦντας, ὅπως ἂν σφισι τὸ πηδάλιον ἐπιτρέψῃ*, bittend und alles thugend, damit er ihnen das Steuer überlasse. Dies macht den Uebergang zu der bei Späteren nicht ganz selten vorkommenden Construction mit *ἵνα*, wie *Apollod. Bibl. I, 9, §. 15: ἠτήσατο παρὰ Μοιρῶν, ἵνα, ὅταν Ἄδμητος μέλλῃ τελευτᾶν, ἀπολυθῆι τοῦ θανάτου*. Daher bei *Plutarch* und Andern *ἵνα* nach *πέθω*.

6) Das Zeugniß §. 168 ist aus §. 167 genommen.] Nach der andern Ansicht sa gen wir, es stimmt überein mit dem, was es beweisen soll.

Die zwei ersten Trierarchen, Kleon den Sunienser und Aristokles den Päänienser, unbekannt Namen, hat der Erfinder von sich hinzugesetzt, da er doch Hyperides den Kollytenser hätte nennen können.] Dass die ersten Namen erfunden seyen, kann man nicht beweisen.

Die Trierarchennamen Nikeratus und Euktemon hat er aus §. 165.] Dass Nikeratus aus dieser Stelle in das Zeugniß gekommen seyn kann, geben wir zu, aber nach Böckh's Meinung (Urkunden vom Seewesen p. 247) durch einen Abschreiber oder einen solchen Grammatiker, der das Namenverzeichniß zu vermehren gedachte. Wäre aber ein Erfinder um Namen verlegen gewesen, so brauchte er aus demselben §. ja nur auch *Εὐθύδημος* hinzuzusetzen, ohne zu einer Fiction seine Zuflucht zu nehmen.

Der Name Pamphilus ist aus §. 163, wo er als Aegyptier vorkommt; folglich kann er nicht Trierarch gewesen seyn, sondern er hatte nur des Trierarchen Midias Stelle vertreten.] Ein Aegyptier kann freilich nicht atheniensischer Trierarch seyn, wohl aber der Acherdusier Pamphilus, welchen Böckh aus Aeschin. Tim. §. 110 nachgewiesen hat. Dieser Pamphilus ist mit Midias zu gleicher Zeit zu Schiff, der Aegyptier Pamphilus dagegen ist auf dem Schiffe des Midias für diesen abwesenden Trierarchen Geschäfte besorgend. Folglich begleiten beide Pamphilus zu verschiedenen Zeiten die Flotte, wie Böckh ebenfalls erinnert hat a. a. St. p. XV. Den Namen *Νικήρατος* zwischen *Πάμφιλος* und *Ἀχεροδούσιος* habe ich nicht ausgestrichen, sondern nur eingeklammert, weil es möglich wäre, dass *Νικήρατος* ächt ist, aber mit seinem Damosname *Κυδαντιδης* (Böckh a. a. St. p. 246) nach *Ἀχεροδούσιος* gesetzt werden müsste.

Ein Sphettier Euktemon ist sehr verdächtig.] Der Name Euktemon war in Athen so häufig, dass er in jedem Demos vorkommen konnte. Der im Zeugniß genannte mag, wie Westermann meint, immerhin derselbe seyn, wie der in der Timocratea (§. 7—11 ff.). Auch kann sein Sohn Aesion, nach dem Grossvater genannt, des Demosthenes Mitschüler gewesen seyn, ohne dass hier der Vater für eine Trierarchie zu alt gewesen wäre. Denn wenn des Demosthenes Mitschüler damals ebenfalls 32 Jahre alt war, wie Demosthenes, so kann sein Vater zwischen 50—60 Jahre alt gewesen seyn.

στόλον πλεόντων ist nicht sehr anstößig.] Es rechtfertigte diese Verbindung schon d'Orville ad Char. p. 415. Lps. mit Aeschyl. Agam. vs. 577 *εὐλόντες στόλος*. Der Collectivbegriff „Heer“ wird auch bei den besten Prosaikern mit dem Plural verbinden. Thuc. VI, 61, 2: *στρατιά παρελθοῦσα — πρᾶσσοντες*. V, 60, 4: *τὸ στρατόπεδον οὕτως ἐν αἰτίᾳ ἔχοντες*. Xenoph. Cyr. VI, 3, 7: *τὸ ἄλλο στρατεύμα — ὅπως παρασκευάσασιντο*. Anab. II, 1, 6: *τὸ στρατεύμα κόπτοντες*. VI, 1, 19: *ἡ στρατιά δὲ εἴ τιμι — ἐντυγχάνοιεν*. 4, 20: *ἔπεμψεν — ἡ στρατιά-καὶ κελεύουσι*. Und so oft.

συγκατέστησε τὸν στόλον steht vereinzelt.] Wie Thuc. IV, 78 extr. sagt *οἱ δὲ Περρῆαιβοὶ αὐτὸν* (sc. *Βρασιδαν*) *κατέστησαν ἐς Δίον*, „die Perrhäber brachten den Brasidas nach Dium,“ und *ἦα κατέστησον* Hom. Od. μ' vs. 185, wofür Schol. min. *καθόρμισον*, Eustathius und Apollonius

σπῆσον, bring das Schiff wohin zum Stehn, zur Ruhe, so steht hier das Compositum mit σον, wenn auch isolirt, doch sehr passend, da Midias mit den andern Trierarchen hätte in den Hafen einlaufen sollen.

Von den Gesetzen in der Midiana.

1) Das erste Dionysische Gesetz §. 8 ist abgefasst, wie wenn noch die Prytanen und nicht schon die Proedren in der Volksversammlung den Vorsitz führten, und stimmt mit den Worten des Demosthenes §. 9 nicht überein.] Was Hermann De Proëdris über diese beiden Einwände sagt, scheint mir die Sache vollkommen erledigt zu haben. Nämlich das Gesetz ist aus der Zeit, wo noch die Prytanen in der Volksversammlung den Vorsitz hatten. Zur Zeit der Midiana aber war diese Einrichtung geändert, allerdings durch ein Gesetz. Es war aber darum nicht nöthig, dass alle Gesetze, worin noch die Prytanen als Vorsteher in der Volksversammlung standen, cassirt und dafür so viele neue Gesetze gemacht worden wären, sondern es genügte in dem einen deshalb erlassenen Gesetz zu sagen, dass in allen, wo die Prytanen mit dieser Function beauftragt wären, von nun an die Proedren der neun nicht regierenden Stämme gemeint seyn sollten. Daher braucht auch Demosthenes in seiner Erklärung des Gesetzes das Wort πρόεδροι, wo im Gesetz πρυτάνεις steht. Dies konnte er also mit Fug und Recht thun, und dies um so mehr, da πρύτανις und πρόεδρος ursprünglich gleiche Grundbedeutung haben = Vorsteher, πρῶτος. und πρυτανεύσαι erklärt Etym. M. p. 693, 43, auch durch βασιλεύσαι, προστατεύσαι, obschon daselbst eine andere Etymologie (von πρύταμις zusammengezogen πρύτανις) angegeben wird. Eben so Etym. Gud. p. 484, 9 und p. 628, 28. Etym. Orion. p. 136, 7. Πρύτανις erklären auch durch βασιλεύς Hesych. Suid. Phot. Sieh auch die von Tittmann Staatsverf. p. 423 citirten Dichterstellen. Πρύτανις äolisch statt πρύτανις in einer mytilenischen Inschrift in Böckh's Corp. II. No. 2166 lin. 31 scheint Hederich's und Lobeck's (Pathologie p. 185) Meinung von der etymologischen Verwandtschaft mit πρό zu bestätigen *, wenn sich auch in einer späteren andern mytilenischen Inschrift No. 2189, 7 und in einer cymeischen No. 3524, 58, die auch äolisch, aber ebenfalls jünger ist, πρύτανις findet, wesshalb Ahrens De Dialect. Aeol. p. 84 die Form πρότανις sehr bezweifelt. Es kann aber sowohl πρότανις wie πρύτανις eine gemeinschaftliche Wurzel, π ρ, haben, ohne dass man äolisch auch \bar{v} in \bar{o} verwandelt hätte. Es wird aber

*) Ich behaupte nicht, dass πρύτανις von πρό herstamme, sondern wollte nur auf die gemeinschaftliche Wurzel πρ hinweisen, die in der hebräischen, griechischen, lateinischen, deutschen Sprache in Verbindung mit allen Vokalen das Vordere, Vorzügliche bezeichnet, und sich auch noch in Fromm, Frucht, Fürst findet, so gut wie in pro, primus, πρῶν etc. ׀ mit seinen Nebenformen. Die Endung *ανις* steht in diesen Nom. Appell. masc. generis isolirt.

πρότασις unumstösslich bewiesen durch noch eine andere mytilenische Inschrift von etwa 200 Jahre v. Chr. Corp. Vol. II. p. 1038 No. 2265 b, wo diese Form dreimal steht.

Ferner kann ich nicht der Meinung seyn, dass in den beiden gleichen Stellen, hier im Gesetz und dort Neär. §. 90, welche beide gewiss auf gleiche Weise erklärt werden müssen, zu den verschiedenen Infinitiven verschiedene Subjecte, zu den ersten *πρυτάνεις* und zu den zweiten *προέδρους* verstanden werden solle, so dass es heisse: *τοὺς πρυτάνεις ποιεῖν ἐκκλησίαν* und *τιθέναι τοὺς καθίσκονς*, die Prytanen sollten die Volksversammlung halten lassen und die Stimmurnen setzen, dagegen *τὴν ψῆφον δίδουαι* und *χρηματίζειν* sc. *τινά* i. e. *τοὺς προέδρους*. Die Worte so zu verstehen, verbietet das gleich folgende *παραδιδότωσαν*, wozu man nicht das unbestimmte *τις*, sondern nur das vorausgehende *πρυτάνεις* verstehen kann. Auch darin bin ich nicht Westermann's Meinung, dass man Mid. §. 3 das unbestimmte *τις* in *ἐπειδή τις εἰσάγει* streichen solle, weil diese Hegemonie ganz bestimmt den Thesmotheten zukam. Es muss ja *τις* nicht gerade ein unbekanntes Subject bezeichnen, sondern kann auf ein ganz bekanntes gehen, indem man sich nur unbestimmt ausdrückt, wo wir nicht „irgend einer,“ sondern „ein gewisser“ oder ganz allgemein „man“ sagen. So hier „wenn man die Sache einführt.“

Dass aber, was den Inhalt des Gesetzes betrifft, Demosthenes nichts anderes als was das Gesetz sagt, wird sich am deutlichsten durch die Zusammenstellung beider Sätze, der Gesetzesworte und der verständlichern Ausdrücke des Redners, klar ergeben: *Χρηματίζειν πρῶτον μὲν περὶ ἱερῶν ὧν διώκηκεν ὁ ἄρχων. ἔπειτα τὰς προβολὰς παραδιδότωσαν τὰς γεγενημένας περὶ ὧν ἂν τις ἡδικηκῶς ἢ περὶ τὴν ἑορτὴν ἔνεκα τῆς πομπῆς ἢ τῶν ἀγῶνων τῶν ἐν τοῖς Διονυσίοις, ὅσαι ἂν μὴ ἐκτετισμένα ᾖσιν*. Die Relativsätze sind vom Redner.

2) Zu dem Dionysischen Gesetz §. 10 sagt Westermann vieles, was zur Erläuterung dient; aber seinem Endurtheil, dass es unächt sey, kann ich nur widersprechen.

Die Einzelheiten der Feste werden umständlich angeführt, da doch einfach blos gesagt werden soll, dass man den ganzen Tag eines solchen Festes keine Schuld einfordern darf.] Dass immer der ganze Tag bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes gemeint sey, zeigt der Beisatz: *ἐν ταύταις ταῖς ἡμέραις*, und dass die Einzelheiten genannt und sogar jedesmal wiederholt werden, kann daher kommen, dass dieses Gesetz als Theil zu einem Ganzen gehörte, wo über die Dionysien überhaupt gehandelt war, nicht blos verboten, an solchen Tagen eine Schuld zu fordern. Es kann der Gesetzgeber absichtlich alle einzelne Festlichkeiten haben aufzählen wollen, welche den ganzen Tag ausfüllten, um dem Uebertreter allen Ausweg zur Entschuldigung abzuschneiden.

Wie kommen mitten in das Dionysische Gesetz die Thargelien, welche im elften Monat gefeiert wurden, während die grossen Dionysien in den neunten Monat fielen? Demnach müsste eine Probole wegen eines an den Thargelien begangenen Frevels, die doch dem Gesetz zufolge in der nach den grossen Dionysien gehaltenen Volksversammlung stattfinden soll, erst im nächsten Jahre, zehn Monate nach der That, vorgenommen werden.] Ich

glaube, die Thargelien sind nur der Vergleichung wegen zugefügt: „wie es auch an den Thargelien (in einem andern, frühern Gesetz) bestimmt ist.“ Man kann *καί* vor *Θαργηλίων* entweder als alterthümliche Verbindung ansehen oder nach einer sehr häufigen Verwechslung in *ὡς* verändern, hier um so leichter, da die Handschriften *καί ὁ* haben. Dass die Sache aber an sich richtig sey, dass an den Thargelien sowohl Wettkämpfe waren, als auch Niemand wegen Schuldforderung angegangen werden durfte, beweist Antiphont. Chor. §. 11, wo ebenfalls die Thargelien und die Dionysien zusammengestellt werden.

Statt aller kleinen Dionysien werden nur die piräischen genannt, und die Anthesterien fehlen ganz.] Das Dionysische Gesetz erfuhr mehrmals Veränderungen, auch je nach der Veränderung und Ausdehnung der Feste selbst. So spricht Aeschines von zwei verschiedenen Dionysischen Gesetzen Ctes. §. 36. Die piräischen Dionysien mögen unter den kleinen die bedeutendsten gewesen seyn. Dass unter den ländlichen nur die piräischen und unter den Dionysien nicht auch die alten und so heiligen Anthesterien aufgezählt werden, scheint darin seinen Grund zu haben, dass nur auf solche Dionysien die Bestimmung des Gesetzes seine Anwendung finden soll, an welchen Pompe und Schauspiele aufgeführt wurden. Dass dies aber an den Anthesterien nicht der Fall war, siehe in Böckh's Abhandlung über die Dionysien p. 96 f. und p. 105 f. Das ist wohl auch der Grund, warum sie auch sonst nicht unter den Dionysien genannt werden. Inser. No. 157. Schol. Aeschin. Tim. §. 43, um von andern Grammatikern, die offenbar Unrichtiges und Verwirrtes vorbringen, nicht zu reden. In der Stadt aber waren ursprünglich nur zwei Dionysien: die Lenäen und die grossen Dionysien. Daher Aristoteles nur diese beiden behandelt hatte in der Schrift *περὶ Διονυσιακῶν ἀστικῶν καὶ Ἀθηναίων προοιμίων*. Anonym. Menagii ad Diogen. Laert. V. §. 35. Die Anthesterien lässt auch das Lexic. rhet. p. 235 Bkk. weg.

Die von Droysen erregten Zweifel gegen das Dionysische Gesetz Cor. §. 120 glaubte ich Progr. 1841 p. 8 f. erledigt zu haben. Westermann weisst wieder auf jene hin, ohne meine Einwendungen zu widerlegen.

3) Das Gesetz über Schändung §. 47. Schelling de legibus Solonis p. 80 ff. stellt das Verhältniss dieses Gesetzes zu dem bei Aeschines über dasselbe Verbrechen so auf, dass das Gesetz bei Demosthenes die allgemeine, das bei Aeschines die besondere Verfügung, die zum Schutze der Jugend, enthalte und dass nur der betreffende Theil vorgelesen worden sey. Diese Erklärung findet Westermann an sich glaublich, allein sie sey doch zu verwerfen, weil sie sich auf die Ansicht gründe, dass wir eine ächte Urkunde vor uns hätten.

Es ist ferner ganz unglaublich, dass eine so schwere Anklage, wie die *ἕβρεως*, sollte so beeilt worden seyn, wie das Gesetz vorschreibt, nämlich dass die Sache sollte innerhalb 30 Tagen vor Gericht gebracht werden, wie nur für geringe Dinge verfügt war.] Nicht der Geringfügigkeit wegen gab es *δικαὶ ἔμμηροι*, sondern weil der Handel, seiner Wichtigkeit wegen, begünstigt werden sollte, beschleunigte man seine Sachen vor Gericht gesetzlich. Eben so wollte den Fall der Schändung seiner Wichtigkeit wegen der Gesetzgeber ungesäumt

untersucht wissen. Dass aber die Formel aus dem Gesetz über die Eisangelie in der Timocratea §. 63 genommen sey, ist willkührliche Behauptung. Es geht vielmehr auch daraus das Motiv hervor, warum die Untersuchung beschleunigt werden sollte, weil die Anklage nämlich so wichtig wie eine Eisangelie angesehen wurde.

παραχρημα ist unnöthiger Beisatz, da auf das Schuldig das Erkenntniss der Strafe immer gleich folgte.] Es ist wahr, dass dies in der Regel statt fand, und dass kein Beispiel vom Gegentheil bekannt ist. Denkbar ist aber doch, dass das Schuldig auch so spät am Tage erfolgte, dass der Gesetzgeber, welcher diesen Process beschleunigt haben wollte, ausdrücklich hinzusetzte, dass die zweite Abstimmung, die über die Grösse der Strafe, noch gleich an demselben Tage erfolgen müsste.

Dass man die Anklage fortsetzen solle u. s. w. ist zwar richtig, aber nicht nöthig einem Gesetz über ein einzelnes Verbrechen zuzufügen, da dies allgemein galt.] In einem besondern Gesetz steht manchmal eine allgemeine Bestimmung z. B. Macart. §. 75 soll die Heliäa dem von ihr schuldig Befundenen auch das Mass der Strafe bestimmen, was sich doch in einer *γραφη ἀτιμητος* von selbst versteht. Auch fragt sich's noch, welche Bestimmung älter ist, die besondere über die *γραφη ὑβρεως*, oder die allgemeine über das Fortsetzen jeder *γραφη*.

Allein wie kommt in dies Gesetz, welches vom Angeklagten handelt, diese Bestimmung, welche den Ankläger betrifft?] Das Gesetz handelt nicht blos vom Angeklagten, sondern enthält alle nöthigen Bestimmungen, so auch die, dass die Thesmotheten den Vorstand haben, die Heliasten die Strafe bestimmen sollen.

κατὰ τὸν νόμον. Was für ein Gesetz soll das seyn?] Das vorliegende. Denn bei dem Verbrechen gegen einen Knaben bestimmt dies Gesetz den *κύριος* zum Ankläger, sonst jeden ehrenhaften Bürger.

γραφὰς ἰδίας könnte an sich wohl gesagt werden, hier müsste es aber den *δημοσίαις* entgegen stehn, welche hier nicht statt finden.] Da *γραφη* gewöhnlich eine öffentliche Anklage bezeichnet, so findet sich hier *ἰδία* desswegen dazu gesetzt, weil sie vom Gemisshandelten selbst oder seinem *κύριος* angestellt als Privatklage angesehen werden kann. So findet sich zwar Timocr. §. 6. *γραφαῖς δημοσίαις*, und doch §. 32 *γραφὴν ὑβρεως καὶ δίκην κακηγορίας ἰδίαν φεύξεται* cf. §. 25 extr. Dass dieses *ἰδίαν* auch auf *γραφὴν* geht, bemerkt Böckh Staatsh. I p. 400 f. Das Verbrechen war immer ein Staatsverbrechen, darum in einer *γραφη* verfolgt, aber die Anklage konnte *privata* seyn.

Der Anstoss, welchen Westermann daran nimmt, dass gute und viele Codices *ἐὰν δὲ ἐλευθερον ὑβρίση* haben und Klotz ad Devar. p. 481 damit vertheidigt, dass man nach diesem Sätzchen *δεδέσθω* suppliren soll, wodurch das Gesetz keinen Sinn hätte, beseitigt sich paläographisch, indem *A* aus dem vorhergehenden *N* entstanden ist.

Das Gesetz bei Aeschines Tim. §. 16 ist übrigens kritisch so unsicher, dass man aus seinem Texte für Unächtheit nichts abnehmen kann. Statt der vielfach angefochtenen Worte

ὄ (Franke οὐ) ἂν τὸ δικαστήριον καταψηφισθῆ (cod. h: καταψηφίσηται) lese ich: Θανάτου ἂν τὸ δικαστήριον καταψηφίσηται. Vergl. X. Orr. p. 833 F. Plat. Rpb. VIII. p. 558 A. Wegen der Abbreviatur Θ^{ov} erinnere ich an das bekannte gerichtliche Θ. In Handschriften aber kann ich jetzt die Verwechslung mit Θανάτου und Οὐ nicht nachweisen.

εἰς δὲ εἰς ἀργύριον (sic) καταψηφισθῆ. Es ist eine verkürzte Redensart, wie so viele mit εἰς. Eine gleiche kann ich indess nicht nachweisen.

Unerhört ist, dass der wegen Schändung Verurtheilte innerhalb zehn Tagen bezahlen soll, da die andern Staatsschuldner bis zur neunten Prytanie Frist hatten.] Jener wurde härter behandelt. Es konnte ja sogar die Todesstrafe über ihn erkannt werden. Vgl. Böckh Staatsh. I p. 416 f.

In ἔνοχοι δὲ ἕστωσαν ταῖσδε ταῖς αἰτίας schmeckt das αἰτίας nach dem Grammatiker.] Plat. Criton. p. 52 A: αἰτίας ἐνέξουσθαι. (Dionys. Arch. II, 72 med.: τοὺς ἐνόχους ταῖς αἰτίας).

4) Gegen die Gesetze §. 94 und §. 113 von den Schiedsrichtern und von der Bestechung hat Hr. Westermann nichts einzuwenden, als dass sie nicht ganz mitgegeben sind, da doch der Redner sage: τὸν τῶν διατητῶν νόμον §. 93 und τὸν περὶ τῶν δώρων νόμον §. 107. Nur ist ihm nach der von mir aufgenommenen Lesart der besten Handschriften die Wiederholung des διατητῆν ἐλθεῖν und das Asyndeton im erstern Gesetz nicht recht. Unerhebliche Einwendungen. Dagegen billige ich die Bemerkung, dass §. 107 nicht καὶ ἰδίᾳ, sondern ἢ ἰδίᾳ geschrieben werden müsse.

Von den dodonäischen Orakelsprüchen.

Im ersten dodon. Orakel §. 52 steht nicht, was Demosthenes mit den Orakeln beweisen will, nämlich dass die Götter in allen Orakeln Chöre und Kränze verlangten. Also ist dies Orakel, wenn auch nicht erdichtet, doch hier unpassend.] Das zweite dodonäische Orakel, in welchem diese Forderung gestellt wird, war vielleicht mit dem ersten zusammen geschrieben und so kam dieses hierher.

Der Text dieses Orakels ist sehr verdorben und es freut mich, dass mein Text Τομάρω τρεῖς den Beifall eines Westermann hat, und dass dieser zugiebt, dass das vom Rande des Cod. Ω und der Ald. Less. aufgenommene Τομάρω dem handschriftlichen — τωναρωτρεις (wie Σ hat). τῶν ἄρω, τρεῖς (wie F). τῶν αροτρεις (wie II, Lind. und mit Spir. len. s, t, v). τῶ ναρω τρεῖς (wie corr. r). τῶν αρω τρεῖς (wie Y). τῶν αῶ (i. e. αρω) τρεῖς (wie Urbin.). τῶ νᾶρω τρεῖς (wie Vind. 6.) — am nächsten kommt. Wenn Hrn. Westermann aber doch Buttman's Lesart τῶ Ναίω τρεῖς, die auch Böckh Corp. Inscr. Vol. II p. 578 f. billigt, besser gefällt, weil der θεός Λωδωναῖός auch Νάϊός genannt werde auch im Lexic. rhetor. (Bkk. Anecd. p. 283), welches Wörterbuch die Midiana besonders oft berücksichtigt, so will ich nicht geltend machen, dass Westermann selbst in seiner Ausgabe von Stephanus Byz. s. v. Λωδώνη geschrieben hat

Βωδω|ραϊον statt *Ναϊον*, welches auch durch *Fragm. Vat. De Urb.* vertheidigt wird und durch die Inschrift *Prien. No. 2908: νικήσαντα παιδας πανκρατιο[ν] Νῆα τὰ ἐν Δωδώνῃ*. Der Beiname kann kommen von dem wasserreichen Orte, wo dieser Tempel stand. *Schol. ad Hom. Il. II vs. 233: ὁ δὲ Δωδωραῖος καὶ Νάϊος. ἴδρηλά γὰρ τὰ ἐκεῖ χωρία*. Vgl. *Creuzer. Symbol. III. p. 82. 3. Ausg.* Auch auf *Delos* gab es einen *Νάϊος Ζεὺς*. *Bkk. Anecd. I. c. lin. 12.* Nichts desto weniger muss ich bei dem mehr beurkundeten *Τομάριω* bleiben, denn es gab zu *Dodona* auch einen *Zeus Τόμαρος* oder *Τιμάριος*. *Hesychius: Τιμάριος Ζεὺς, ἐν Δωδώνῃ*. *Claud. Bell. Get. vs. 18: Tomari Jovis (Var. Tomuri und Tmarii Jovis)*. Dass *Τόμαρος* und *Τιμάριος* einerlei Namen sind s. *Strab. VII, 7, 11.*

Gegen das delphische Orakel §. 52 weiss Hr. Westermann nichts vorzubringen.

Von den Urkundensammlungen.

Allein wie soll man sich denn nur die Möglichkeit denken, dass ächte Urkunden erhalten wurden? Westermann meint S. 7: Es giebt keine Stelle bei den Alten, welche bewiese, dass in Athen Archive der Gerichte bestanden hätten, und niemand könne glauben, dass, falls es solche Archive gegeben hätte und falls sie während des Processes zugänglich gewesen wären, sie von den Grammatikern wären untersucht worden. Darauf antworte ich vorerst im Allgemeinen: Gab es Actenstücke während des Processes, so konnten diese auch auf irgend eine Weise erhalten werden, sey es durch Archive, sey es durch Inschriften, sey es durch gleichzeitige Geschichtschreiber, oder wie man sie sich immerhin zu Reden eines Demosthenes wird zu verschaffen gewusst haben. Viel schwerer ist es zu erklären, wie sich die *Midiana* selbst erhalten hat, die Demosthenes weder vorgetragen, nicht einmal ausgearbeitet, noch herauszugeben irgend ein Interesse haben konnte, die in kein Archiv gekommen ist. *Böhnecke (Forschungen p. 350)* erklärt sich die Erhaltung der Urkunden so, dass sie zwar nicht von Demosthenes selbst herrührten, aber dass sie ein Gelehrter einige Zeit darnach aus dem attischen Archiv selbst den Reden (besonders der vom Kranze) beigeschrieben habe. Diese Meinung zeigt *Droysen* in einer zweiten Abhandlung, welche er über diesen Gegenstand in der *Zeitschrift für Alterth.* so eben (Jan. 1845) hat erscheinen lassen, als nicht durchzuführen. Besonders zeigt er das Unhaltbare von *Böhnecke's* Hypothese, dass die Pseudeponymen Strategen seyen. Welche Hypothese sich mit unsrer Ansicht vom attischen Staatsleben nicht verträgt. Viel eher würde ich, wenn die *Prytanien*-schreiber so viel Widersprüche erfahren, an andere Archonten denken, am liebsten an den über das *Metroon* gesetzten, dessen Existenz wir durch *Chamäleon* (bei Athen. IX p. 407 C) kennen lernen. Dieser kann vielleicht noch am ersten zur Verwechslung mit dem Eponymus Veranlassung gegeben haben, wenn sein Name über den Urkunden irgendwie, vielleicht als *Contrasignatur* vorkam.

Was Hr. *Droysen* in dieser zweiten Abhandlung äussert (p. 14), ist sehr beachtens-

werth: „Wenn die Redner selbst in den Reden, die sie veröffentlichten, die Urkunden mit-
edirt; — so hat Demosthenes auch in der Rede vom Kranze, da er sie edirte, die Urkunden
selbs mitgetheilt. Aber wir haben anerkannter Weise in den vorliegenden Actenstücken
nicht diejenigen, welche Demosthenes selbst eingelegt hat, da mehrmals die Urkunden
nicht zu dem passen, was sie beurkunden sollen. Es müssen demnach die in der ursprüng-
lichen Publication der Rede mitgetheilten Actenstücke sich bei wiederholtem Abschreiben,
bei Zurücktreten des sachlichen gegen das rhetorische Interesse aus den gewöhnlichen
Ausgaben verloren haben. Die uns vorliegenden Actenstücke sind erst später und ohne
Zuziehung vollständiger Exemplare der Rede, wie sie etwa in Alexandrien u. s. w. zu finden
seyn mochten, beigelegt worden u. s. w. Oder die Redner haben die Urkunden bald einge-
legt, bald fortgelassen? Das wäre gar wohl denkbar. Aber dann fügten sie dieselben in
den Fällen gewiss bei, wenn sie ihre Reden zu ediren zugleich ein publicistisches Interesse
hatten. Und die Rede vom Kranze war bestimmt die ganze öffentliche Stellung des Aeschi-
nes zu vernichten; — hier galt es die überzeugendsten Beweise — die beweisenden Docu-
mente — dem lesenden Publicum vorzulegen.“

Mögen die alten Redner die Documente zuweilen mitherausgegeben haben, so thaten
sie dies doch gewiss nie so, dass sie das Kunstwerk (die Rede) unterbrachen, sondern
dann nur in einem Anhang, wie auch noch von den jetzigen politischen Rednern geschieht. Ich
hoffe aber, dass Hrn. Droysen's und meine Wege nicht mehr so weit aus einander gehen. Denn
das, was ich am Schlusse meines letzten Programms* andeutete, widerspricht dieser Ansicht
nicht, welche Hr. Prof. Droysen in dieser Abhandlung aufstellte. Nach diesem Vorange-
schickten sey es mir vergönnt, zu der Frage zurückzukehren, wie ich es mir als möglich
denke, dass die Urkunden erhalten wurden.

Lassen wir uns von der Hand der Geschichte leiten. Strabo (XIII, 1 §. 54 p. 608 ff.)
erzählt: „Aus Skepsis gebürtig waren Koriskus und sein Sohn Neleus. Dieser Mann hörte
sowohl den Aristoteles als auch den Theophrast und erhielt die Bibliothek des Theophrast,
in welcher auch die des Aristoteles enthalten war. Denn Aristoteles hatte die seinige dem
Theophrast vermacht, dem er auch seine Schule hinterlassen hat, der erste unseres Wis-
sens, welcher Bücher gesammelt und die Könige in Aegypten gelehrt, eine Bibliothek auf-
zustellen. Theophrast aber vermachte sie dem Neleus. Dieser brachte die ererbten Bücher
nach Skepsis. [Er verkaufte sie (zum Theil) dem Ptolemäus Philadelphus nach Alexandria.
Athen. I. p. 3 A.] Er hinterliess (die übrigen) seinen Nachkommen, welche, ungebildete
Menschen, die nicht sorgfältig hingelegten Bücher verschlossen hielten. Als sie aber den
Eifer der attalischen Könige, denen Skepsis gehörte, bemerkten, wie diese, um eine Bibliothek
in Pergamum zu errichten, überall Bücher aufsuchen liessen, vergruben sie dieselben. Von

*) Dies Programm muss Hr. Droysen beim Absenden seiner Abhandlung noch nicht gehabt haben, wie ich
aus dem vermthe, was er über die Nauarchen, die Stichoï und den dorischen Dialekt darin sagt.

Feuchtigkeit und Würmern beschädigt, wurden die Bücher des Aristoteles und des Theophrast nach langer Zeit von der Familie dem Teier Apellikon um vieles Geld verkauft. Apellikon aber war mehr Bücherliebhaber als Philosoph. Daher suchte er das Durchfressene wieder herzustellen und liess die Schrift in neue Copien übertragen, ohne richtig zu ergänzen. So gab er die Bücher voller Fehler heraus.“

In dieser Bibliothek waren auch Urkunden. Denn Athen hatte freilich keine Juristen wie Rom, aber sehr Viele, welche *νόμματα* und mancherlei Attika schrieben. S. Jonsius Script. Hist. Phil. I, 10. So hatten über Solons Axones Didymus (Plut. Solon. init.) und Seleucus (Suid. s. v. *Ὀρχεῶνες*) geschrieben. Aristoteles selbst *περὶ νόμων* oder *νομῶν* vier Bücher. Diog. Laert. V §. 26. Anonymus Menagii ad eund. loc. Derselbe *περὶ τῶν Σόλωνος ἀξόνων* fünf Bücher. Anonymus Menagii ibid. Aul. Gell. II, 12, 1. Theophrast *περὶ νόμων* ein Buch. Fabric. Bibl. Gr. III. 9 Vol. II p. 251. Derselbe *περὶ νόμων κατὰ στοιχείων*. Fabr. l. c. Aber nicht bloß historisch-politische, auch chronologische Bücher hat Aristoteles geschrieben. Zu solchen Büchern aber hatte man Gesetze und andere Urkunden nöthig. Aristoteles musste also nicht bloß Bücher, sondern auch Urkunden haben. Sammelte er aber auch diese, so konnte der Lehrer Alexanders dabei keine grosse Schwierigkeit finden, und wohl noch weniger Alexanders Feldherr Kraterus (Arrhian. Exped. VII, 12, 15), wenn dieser seiner Liebhaberei, nicht bloß Inschriften, wie viele andere (Böckh Corp. Inscr. Vol. I p. VIII), sondern überhaupt Urkunden aller Art, auch über Privatsachen (Krügers Studien p. 119 f.) zu sammeln, auch durch das Metroon zu Athen befriedigen wollte, zumal wenn er sich mit Abschriften begnügte. Dies Archiv enthielt aber nicht bloß Gesetze (Harpoer. Suid. Phot. s. v. *Μητροῶν*), und Beschlüsse (Liban. Apolog. Dem. Vol. IV p. 296 Rsk: *μεστὸν γὰρ τὸ Μητροῶν τῶν ἐμῶν ψηφισμάτων καὶ νόμων*. und andere Stellen unten), sondern allerlei Urkunden, auch die Acten der öffentlichen Anklagen. Phavorinus bei Diogen. Laert. II, §. 40. Chamäleon bei Athen. IX p. 407 B, und dazu Böckh Staatsh. I p. 435. Selbst eine Schenkungsurkunde, also eine Privaturkunde, finden wir im Metroon deponirt. Diogen. Laert. X §. 16. Denn die Mutter der Götter ist *πάντων τῶν ἐν τοῖς γράμμασι δικαίων φύλαξ*. Dinarch. in Dem. §. 86. Solche Sammler werden sich aber nicht auf das Metroon beschränkt, sondern gesucht haben, wo sie nur sonst Urkunden aufreiben konnten, in den Archiven anderer Städte, in den Familien, in den Schulen.

Es war gewiss auch nicht so schwer, das zugänglichere Metroon zu Athen (Aristogit. I §. 99 und andere Stellen), als dies bei uns möglich wäre, zu plündern, indem, obgleich der Schlüssel dazu (die Nacht über) beim Epistates war, wenn auch nicht der über die Urkunden darin gesetzte Beamte, doch sein öffentlicher Sklave (Dem. f. leg. §. 129. Chamäleon bei Athen. IX p. 407 C) leicht bestochen werden konnte. Eine classische Stelle, auf welche Bühnecke p. 653 aufmerksam gemacht hat, ist Athen. V. p. 214 D: „Athenion schickte (im Jahr 666 v. Chr., zur Zeit des Mithridatischen Krieges) den Teier Apellikon, der das attische Bürgerrecht erhalten hatte, nach Delos, einen sehr veränderlichen Menschen, der immer was neues

anfang. Denn bald philosophirte er und kaufte die peripatetischen Schriften und die Bibliothek des Aristoteles und viele andere Bibliotheken zusammen (denn er war sehr reich), bald wusste er sich aus dem Metroon die Originalurkunden der alten Beschlüsse heimlich zu verschaffen und aus den andern Städten Altes und Verborgenes. Ueber diese Diebstähle in Athen ergriffen, wäre er in Gefahr gewesen, wenn er nicht entflohen wäre. Aber nicht lange nachher kam er wieder, indem er sich Viele verbindlich machte. Dem Athenion, der zu derselben Schule gehörte, liess er abschreiben. — Wie aber Apellikon mit einer Heeresmacht nach Delos übersetzt und sich mehr um Prunkreden bekümmerte als an die Pflichten eines Feldherrn dachte, — und, ohne die Insel zu befestigen, schloß, eroberte sie in einem nächtlichen Ueberfall Orobios (Orbius), der Feldherr der Römer. — Und der schöne Feldherr Apellikon entfloh von Delos.“ Strabo fährt in oben S. 19 abgebrochener Stelle so fort: „Bald nach Apellikons Tod nahm Sulla, nachdem er Athen erobert, Apellikons Bibliothek weg und brachte sie nach Rom, wo sie der Grammatiker Tyrannio, ein Anhänger des Aristoteles, dem Aufseher derselben Hülfe leistend, benutzte. [Dieser Lehrer Strabo's (ibid. XII, 3, §. 16 fin.) stand Lucull's grosser Bibliothek vor. S. unten Curio's Diss. §. X]. Es benutzten sie auch einige Buchhändler, welche aber schlechte Abschreiber hatten und nicht verglichen. Was auch bei den übrigen für den Verkauf geschriebenen Büchern sowohl hier zu Rom als zu Alexandria oft geschieht.“ — So wurde diese Apellikontische Bibliothek durch Abschriften verbreitet. Plut. Sull. cap. 26. Suid. s. v. *Σύλλας*.

Auf diese Art wird es sehr glaublich, dass Urkundensammlungen auch in den öffentlichen Bibliotheken waren zu Athen, Rom, Pergamum und vornehmlich zu Alexandria. Ueber diese Bibliotheken verweise ich auf die bekannten Bücher von Lipsius, Heeren, Ritschl u. A. und auf die weniger bekannten Abhandlungen (s. Fabricii Bibliographia p. 953 ff. ed. Schaffshaus), welche ich meinem gelehrten Freunde Herrn Medicinalrathe Kloss verdanke: Chr. Curionis Diss. De Bibliothecis Romanorum. Praeside Reuschio. Helmst. 1734. 4^o, besonders §. III. G. König. De Studiis Virorum Illustrium in condendis Bibliothecis. Aldorph. 1844. 4^o besonders Fol. B. init.

Demnach, denk' ich, wird es niemand mehr für unmöglich, ja auch nur für schwer finden, dass man sich direct oder indirect ächte attische Urkunden verschaffte. So mag namentlich Telephus von Pergamum mit Hülfe der Bibliothek seiner Vaterstadt geschrieben haben: *Περὶ τῶν Ἀθήνησι δικαστηρίων**, und *Περὶ τῶν Ἀθήνησι νόμων ἢ ἐθῶν*. Suid. s. v. *Τηλ*. Auf welche Urkunden aber die Sammler am meisten ausgegangen seyn mochten, liegt am Tage. Und es wird nun wohl niemand mehr, der dies erwägt, behaupten wollen, dass alle Urkunden in den Demosthenischen Reden fingirt und für die Schule gemacht seyn müssten.

*) Der Titel dieser Schrift des Telephus erinnert an ein ähnliches Capitel von Eudocia Viol. Villosi Anecd. I, p. 114, welches zu den vielfach verdorbenen und doch so wichtigen Scholien zu Aristoph. Plut. vs. 277 sq. bis jetzt nicht benutzt worden ist. Die gemeinschaftliche Quelle ist, ausser dem vom Scholiasten citirten Aristoteles, vielleicht eben diese Schrift des Telephus, welchem derselbe Scholiast auch anderes zum attischen Recht gehöriges entnahm, z. B. die Erklärung von *Ἐπιτροπία* (ad Plutum vs. 725), wozu Telephus angeführt ist.

1845.

Obrigkeithliche Anordnung

der

P r o g r e s s i o n s f e i e r l i c h k e i t

im Saale des Hauses Limpurg.

Freitag den 14. März Nachmittags von 3 Uhr an.

Vortrag des Rectors.

Jakob Philipp Collischonn I: Wie konnte es Philipp von Macedonien gelingen,
Griechenlands Freiheit zu unterdrücken?


Joseph Karl Leonhard II: Das Vaterland die höchste Idee der Römer.

Versetzung.

Johann Ibach II: Ursachen der schnellen Verbreitung des Christenthums.

Georg Wilhelm Jung I: Qua ratione Imperator Augustus Populo. Rom. consu-
luerit.

Entlassung.



Zu der bevorstehenden Prüfung und Progressionsfeierlichkeit habe ich die Ehre alle Hohen Gönner und alle Hochgeschätzten Freunde unserer Schule ehrerbietigst und ergebenst einzuladen, namentlich die Hohen und Hochwürdigen Obern, die Hochlöblichen Bürgerrepräsentanten, die Hoch- und Hochehrwürdigen Geistlichen aller Confessionen, die Gelehrten und Gebildeten jedes Standes und jedes Faches und die verehrtesten Eltern unserer Schüler. Möge die zahlreiche Gegenwart derselben unsere Prüfung und Feierlichkeit verherrlichen und der Jugend zur Ermunterung dienen!

Die Prüfung wird in den Schulstuben zu der gewöhnlichen Unterrichtszeit von Montag den 10. März bis zum Freitag Morgen den 14. ej. gehalten.

V e r z e i c h n i s s

der

L e c t i o n e n i m G y m n a s i u m zu Frankfurt a. M.

nach

Classen und Lehrstunden geordnet

für das

S o m m e r = H a l b j a h r

1845.

U e b e r s i c h t.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	St.
Protest. Religionslehre	2	2	1	1	2	2	10
Deutsche Sprache und Styl-Übungen	2	2	2	2	4	4	16
Lateinische Sprache	10	12	12	12	10	10	66
Griechische Sprache	6	6	6	6	—	—	24
Französische Sprache	2	2	4	4	4	—	16
Mathematik	2	4	4	4	4	4	22
Physik	2	—	—	—	—	—	2
Naturbeschreibung	—	—	—	—	2	2	4
Erdbeschreibung	—	—	—	2	2	2	6
Geschichte	4	4	4	2	—	—	14
Class. Alterthumskunde	2	—	—	—	—	—	2
Logik	—	—	—	—	—	—	—
Schreiben	—	—	—	—	2	4	6
	32	32	33	33	30	28	188

B e s o n d e r e A b t h e i l u n g e n.

	I.	II.	III.	IV.	V.	St.	
Katholische Religionslehre	2	2	2	—	—	6	
Hebräische Sprache	2	2	—	—	—	4	
Englische Sprache	2	2	2	—	—	6	
Singen	2	2	2	—	—	6	
Zeichnen	2	2	2	2	2	10	
	32	32	33	33	30	28	
Zusammen . .							220

Diejenigen Lehrstunden, deren Besuch von dem erklärten Willen der Eltern oder Pflege-Eltern eines Schülers abhängt, sind durch lateinische Schrift bemerklich gemacht. Der Eintritt in dieselben muss im Anfange des Semesters geschehen.

Montag und Donnerstag.

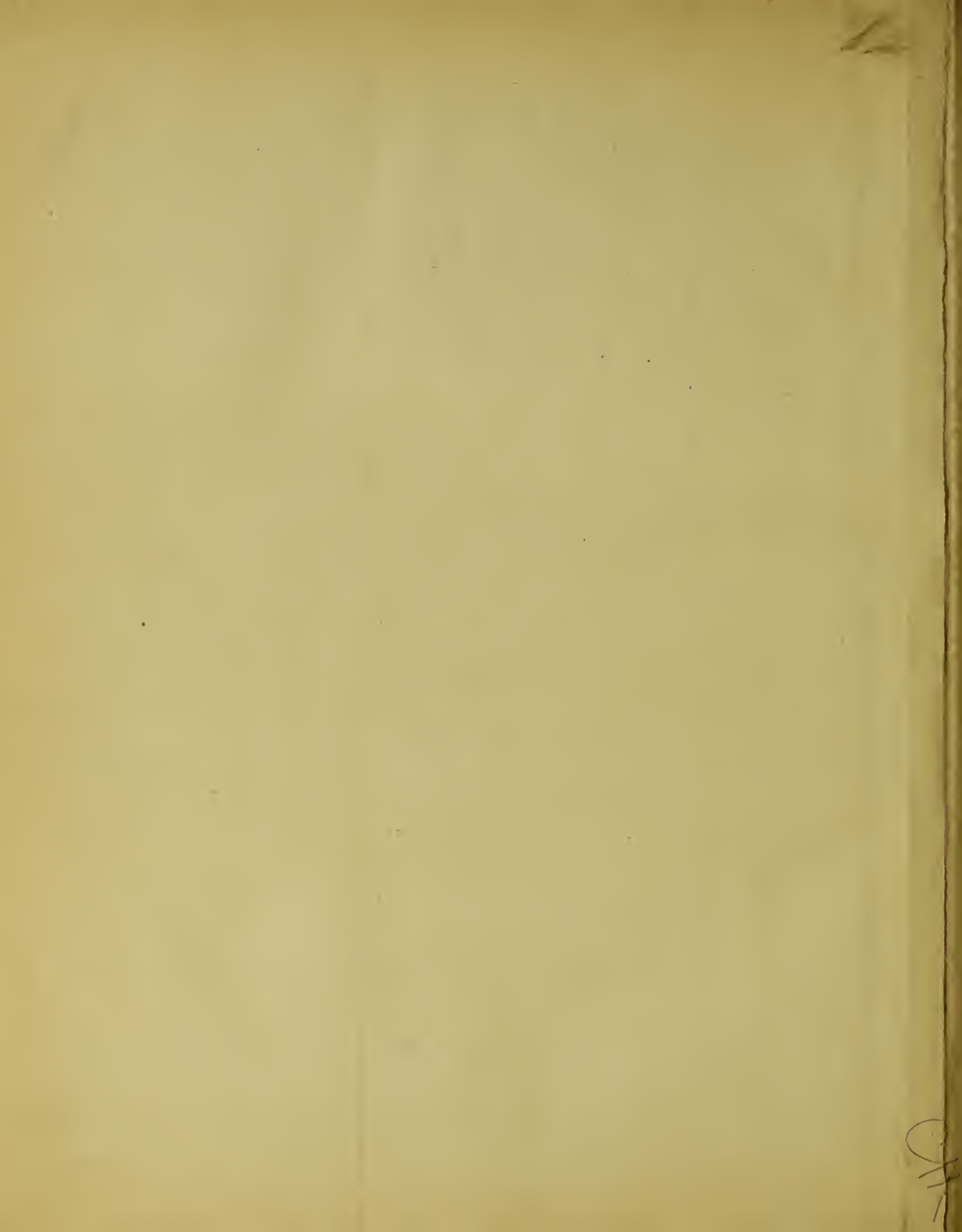
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
7 bis 8	Hebräisch II. Herling.					
8 bis 9	Religionslehre. Evangel. Protest. Gutermann.		Mathem. (Herling.)	Phaedrus.	Latein. Repetition.	Latein. Gramm.
9 bis 10	Kathol.	Röhl.	Herling.	Weißmann.	Heß.	Scholl.
10 bis 11	Livius.	Horat. Od. & Virgil.	Cic. Epist.	Mathemat. (Herling.)	Deutsche Grammat.	Latein. Exposition. (Krebs.)
11 bis 12	Rödiger.	Schwenck.	Weißmann.	Heß.	Gutermann.	Scholl.
12 bis 13	Sophocles.	Homer. Odys.	Griechisch. (Jac. Att.)	Griechisch. (Jacobs I.)	Naturbesch. (Bau- mann.)	Mathemat. (Hahn.)
13 bis 14	Schwenck.	Rödiger.	Weißmann.	Heß.	Gutermann.	Scholl.
14 bis 15	Demosth.		Franzöf. Abtheilung I. (Valentin.)	Deutsch. Styl.	Singen.	Zeichnen VI ^b
15 bis 16	Bömel.		Rod.	Heß.	Meggenhofen.	Hoff.
16 bis 17	Mathematik. (Herling.)	Cic. Orr.	Geschichte. (Schmidt.) Röder.	Geschichte. Weißmann.	Mathemat. (Hahn.)	Schreiben.
17 bis 18	Herling.	Bömel.	F. die Kath. Steingäß.		Scholl.	Lauten.
18 bis 19	Geschichte. (Schmidt.) Röder.	Deutsche Stylarbeit.	Deutsche Stylarb. (Herling.)	Franzöf. (Exerc. Rod.)	Latein. Prosaiker. (Klippel.)	Deutsche Orthogra- phie.
19 bis 20	Für d. Kathol. Steingäß.	Herling.	Weißmann.	Rod.	Gutermann.	Scholl.
20 bis 21		Geschichte F. d. Kath.		Latein. Repetition.	Franzöf. Abtheilung I. (Gram. & Ex. Rod.)	
21 bis 22		Steingäß.		Weißmann.	Rod.	

Dienstag und Freitag.

	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
8 bis 9	Altherth. (Ex. Graec.) Bömel.	Latein. Exercit. ♂ pro loco ♀ ex temp. (Straß.)	Geschichte. (Schmidt.) Röder.	Latein. Exercitia ♂ pro loco ♀ ex temp.	Religion. Ev. Protest. (G. Schmidt.) Gutermann.	Religion. Ev. Protest. (G. Schmidt.) Scholl.
9 bis 10	Horat. Serm. & Juven. Schwenck.	Rödiger.	Latein. Exercitia ♂ pro loco ♀ ex temp.	Heß.	Kathol. Latein. Prosaiker. Europ. (Krebs.) Gutermann.	Kathol. Latein. Grammatik. Scholl.
10 bis 11	Homer. Ilias. Rödiger.	Hor. Od. & Virgil. Schwenck.	Weißmann.	Griechische Exerc. ext. (Heß.)	Erdbesch. (Roon.) Gutermann.	Mathemat. (♂ Hahn.) Scholl.
11 bis 12		Französisch. (Barente.) Rod.	Griech. (Lucian.) Weißmann.	Englisch. III. Howe.		Zeichnen VI ^a Hoff.
2 bis 3	Geschichte. (Schmidt.) Röder. Für d. Kathol. Steingäß.	Mathemat. (Herling.) Herling.	Griech. Grammat. und Exercitia. (Heß.) Weißmann.	Mathemat. (Herling.) Heß.	Schreiben. Lauten.	Naturbesch. (Bau- mann.) Gutermann.
3 bis 4	Physik. Herling.	Geschichte. (Schmidt.) Röder. F. die Kath. Steingäß.	Latein. Repetition. Rödiger.	Jacobs Clio. Heß.	Deutsche Stylarbeit. Gutermann.	Deutsche Grammatik. Scholl.
4 bis 5	Deutsche Stylarbeit. Herling.	Xenoph. Rödiger.	Geschichte. f. d. Kath. Steingäß.	Geographie. (Roon.) Gutermann.	Franzöf. Abtheilung II. (Ex. & Gram. Rod.) Rod.	Singen. Meggenhofen.
5 bis 6	Hebräisch. I. Abtheilung. Herling.					

Mittwoch und Samstag.

	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
7 bis 8		Geschichte. (Schmidt.) Röder.				
8 bis 9	Latein. Exerc. dom.	Cic. Orr.	Religion. Evang. Protest. ♀ ♂ Gutermann.		Mathemat. (Hahn.)	Schreiben.
			Schwenck.	Bömel.		
9 bis 10	Cicer. Oratt.	Ex. græc. (Bömel.)	Cic. Epist.	Jacobs Clío.	Latein. Exercitia ♀ pro loco ♂ ex temp. (Schirlitz.)	Latein. Exercitia ♀ pro loco ♂ ex temp. (Klippel.) (Miltner.)
	Schwenck.	Rödiger.	Weißmann.	Hess.		
10 bis 11	Horat. Serm. & Juven.	Mathemat. (Herling.)	Ovid. Met.	Griech. Grammatik.		
	Schwenck.	Herling.	Rödiger.	Hess.	Gutermann.	Scholl.
11 bis 12	Französisch. (Barente.)		Mathemat. (Herling.)	Singen.	Zeichnen V.	Erdbesch. (Koon.)
	Rob.		Herling.	Meggenhofen.	Hoff.	Gutermann.
2 bis 3	Englisch I.	Zeichnen I & IV.	Franzöf. Abtheilung II. (Valentin.)			
	Howe.	Hoff.	Rob.			
3 bis 4	Zeichnen II. III.		Englisch II.	Franzöf. (Valentin.)		
	Hoff.		Howe.	Rob.		



UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA

88103.YV C001
19 PROGRAMME UBER DEMOSTHENES. FRANCOFUR
19 PAMPHLETS IN 1



3 0112 023778282